

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (DGSF) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst e.V. (BAG ASD) zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) vom 23.03.2026

Wir danken dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Einladung zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf, der wir hiermit gerne nachkommen. Dabei beziehen wir uns zur Reduzierung der Komplexität des Gesetzentwurfes ausdrücklich auf einige Themenschwerpunkte, die aus systemisch-fachlicher Sicht von besonderer Bedeutung sind. Die DGSF und die BAG ASD standen zu einer Bewertung des Gesetzentwurfes mit weiteren Fachverbänden und Expert:innen aus der Wissenschaft im engen Austausch. Explizit erwähnen möchten wir an dieser Stelle die Stellungnahme der Systemische Gesellschaft e.V. (SG), die wir ausdrücklich unterstützen. Sie ergänzt unsere fachlichen Erläuterungen insbesondere durch eine empirisch fundierte Analyse, die die gemeinsamen fachlichen Kritikpunkte mit den Befunden des 17. Kinder- und Jugendberichts, der Wirkungsforschung zu den Hilfen zur Erziehung und aktuellen Daten zur Leistungsfähigkeit der infrastrukturellen Angebotslandschaft untermauert.

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielrichtung des Gesetzgebers, die Zuständigkeit und Hilfestellung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen inklusiv unter dem Dach der Jugendhilfe zusammenzuführen. Dabei handelt es sich um eine dringend notwendige fachliche Verwaltungsstrukturreform, die der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung trägt, die eine Ausrichtung aller staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive verlangt.

Ziel der strukturpolitischen Reform ist neben einer inklusiven Ausrichtung die grundsätzliche Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe unter den aktuellen Herausforderungen, wie der massiven Überlastung aufgrund des Fachkräftemangels verbunden mit steigenden Fallzahlen, mangelnden Ressourcen, Kostendruck und steigenden bürokratischen Anforderungen. Das Ziel des Gesetzgebers ist bedeutsam und nachvollziehbar. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass aufgrund von kontextabhängigen Wechselwirkungen stark linear geprägter wirkungsorientierter Steuerungslogiken genau dieses Ziel nicht erreicht wird.

Durch die Reform werden jetzt nicht nur einzelne Rechtsnormen, sondern die gesamte Systemlogik verändert. Es kommt zu Verschiebungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die neben Chancen auch schwierige Nebenwirkungen für Familien und Fachkräfte erwarten lassen. Die fachliche Tendenz geht weg von der Einzelfall- hin zur Infrastrukturorientierung, weg von der individuellen Anspruchsprüfung hin zur Standardisierung und weg von der dialogischen Hilfeplanung hin zur stärkeren Steuerungslogik.

Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf folgende Regelungen im Entwurf des KJHSRG, zu denen wir Änderungsbedarfe sehen:

- Jugendamt als Rehabilitationsträger und Länderöffnung für die Organisation der Eingliederungshilfe
- Kinderschutz und Personalausstattung
- Verfahrenslotsen
- Vorrang Infrastruktur- und Regelangebote
- Infrastrukturelle Bildungsassistenz
- Hilfe- und Leistungsplanung
- Ambulante (Erziehungs-)Hilfen: deutliche Schlechterstellung der Eingliederungshilfe
- Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

1. Jugendamt als Rehabilitationsträger und Länderöffnung für die Organisation der Eingliederungshilfe (§ 1 SGB und §§ 27 bis 35 SGB VIII-E)

Die Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung mit den Leistungen zur Teilhabe sind fachlich richtig und wichtig. Gleichzeitig sind sie mit einer erheblichen verwaltungsorganisatorischen Verdichtung verbunden, die ohne verbindliche Ressourcenzusagen zu einer Überforderung der ohnehin überlasteten Fachkräfte und zu Qualitätseinbußen in der Hilfestellung führen kann.

Weil die zentrale Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX reduziert wird, steigt die innere Komplexität der Kinder- und Jugendhilfe deutlich an. Für Fachkräfte bedeutet das mehr Rechtswissen, mehr Teilhabe- und Reha-Logik, mehr Koordination und mehr fachliche Anforderungen in ein und derselben Fallbearbeitung.

Neben den zu verändernden Strukturen im laufenden Geschäft sind Qualifizierungen von Fachkräften der Jugendämter und freien Träger erforderlich, damit die Reform erfolgreich umgesetzt werden kann und bei den jungen Menschen und ihren Familien ankommt. Fachkräfte müssen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erkennen können und fähig sein, ihr Recht auf Beteiligung an Hilfe- und Leistungsplanungen auch tatsächlich umzusetzen.

Problematisch sehen wir die unbefristete Länderöffnungsklausel für die Organisation der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, da ein offenes Nebeneinander unterschiedlicher Zuständigkeitssysteme in den Bundesländern droht und für Kindern und Jugendlichen damit spürbar und dauerhaft über viele Jahre ungleiche Rahmenbedingungen für Hilfeleistungen geschaffen werden.

Fazit:

Die Zusammenführung ist fachlich sinnvoll, erfordert jedoch erhebliche zusätzliche Ressourcen, Qualifizierung und strukturelle Unterstützung, um Qualität zu sichern.

Gleichzeitig birgt die unbefristete Länderöffnung das Risiko dauerhaft ungleicher Lebensverhältnisse und muss zurückgenommen werden.

Aus fachverbandlicher Sicht muss die Reform daher sowohl in ihrer Umsetzung verbindlich abgesichert (Ressourcen, Qualifizierung) als auch in ihrer strukturellen Ausgestaltung kritisch überprüft und eine potentielle Länderöffnung eng begrenzt werden.

2. Kinderschutz (§ 8a SGB VIII-E in Verbindung mit § 79 SGB VIII-E)

Die Ergänzung der Vorschrift im § 8a, das Gefährdungsrisiko eines Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und, soweit dies notwendig ist, unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen einzuschätzen, wird fachlich begrüßt. Eine interdisziplinäre Mehrperspektivität qualifiziert eine Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz. Der Gesetzgeber fordert im § 79, Abs. 3, dass die personelle Ausstattung der Jugendämter in quantitativer und in qualitativer Hinsicht nach Aufgabenbereichen und den darin wahrzunehmenden Funktionen auszurichten ist. Eine systemübergreifende kooperative Kinderschutzarbeit der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Wächteramtes erfordert eine fundierte Einarbeitung, Supervision und kontinuierliche Qualifizierungen. Hierfür bedarf es bundesweiter Vorgaben, die in die Bedarfe der Personalausstattung mit einfließen müssen.

3. Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E)

Verfahrenslotsen werden jetzt in ihrer Rolle und Eigenständigkeit unterstützt und können damit für Familien eine große Unterstützung sein. Ihre Aufgabe dauerhaft rechtlich zu verorten, zu stärken und organisatorisch von anderen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen, ist ein richtiger Schritt, der helfen kann, Vertrauen von Eltern und jungen Menschen in die Verlässlichkeit des Sozialstaates zu festigen.

Jugendämter sind gefordert, hierfür eigenständige Strukturen und zusätzliche personelle Ressourcen aufzubauen, was einen organisatorischen Mehraufwand erfordert, der bei der Ausgestaltung verbindlich berücksichtigt werden muss, um das Ziel zu erreichen.

Fazit:

Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass die Eigenständigkeit der Verfahrenslotsen strukturell gewahrt bleibt. Hierzu könnte ein Monitoringsystem auf Länderebene eingerichtet werden.

4. Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E):

Präventiv haben infrastrukturelle und Regelangebote eine wichtige Funktion. Es ist sinnvoll, Familien auf diese niedrigschwelligen Unterstützungen hinzuweisen und für eine Inanspruchnahme zu werben, um frühzeitig familiäre Ressourcen zu reaktivieren und Fehlentwicklungen möglichst entgegenzuwirken. Damit können in einigen Fällen kostenaufwendige Einzelfallhilfen verhindert werden. Infrastrukturangebote in diesem präventiven Sinne zu stärken, wird von Seiten der DGSF begrüßt.

Angeregt wird, Experimentierräume für Infrastrukturleistungen und begleitende Studien zur Ausgestaltung und Wirksamkeit dieser Hilfen zu ermöglichen.

Fachlich äußerst kritisch ist, dass zukünftig Regelangebote wie Kitas und Gruppenangebote im Sozialraum gegeneinander zu den Hilfen zur Erziehung gestellt werden und Infrastrukturangebote genutzt werden müssen, wenn sie „gleichermaßen geeignet oder besser geeignet“ sind. Für Kinder im Alter von 0-3 Jahren wird davon ausgegangen, dass über eine Kitabetreuung Hilfen zur Erziehung und zwar insbesondere sozialpädagogische Familienhilfen (SPFH) in Höhe von 100 Mio € eingespart werden können.

In der Begründung des Gesetzgebers wird unterstellt, dass die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Hilfen in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe fachlich gleichzusetzen sind. Diese Gleichsetzung ist aus fachlicher Perspektive nicht tragfähig. Die Förderung ist auf die Entwicklung des Kindes in der Gruppe der Einrichtung fokussiert, eine SPFH leistet gem. § 31 SGB VIII Unterstützung von Familien durch intensive Betreuung und Begleitung von Eltern in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von

Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Behörden.

Es geht in der Logik des Gesetzentwurfs nicht mehr in erster Linie um den individuell zu prüfenden Erziehungs- und Förderbedarf eines Kindes in Verbindung mit einem familiensystemischen Gesamtbedarf, der auch die Hilfebedarfe der Eltern und weiteren Kindern in der Familie umfasst, sondern um die Prüfung der Geeignetheit eines Regelangebots für ein einzelnes Kind.

In der Praxis wurde auch bisher beim Einsatz einer ambulanten Erziehungshilfe immer individuell überprüft, ob und welche Hilfen im Sozialraum für die Entwicklung eines Kindes genutzt werden können. Schon lange übernehmen Kitafachkräfte eine sinnvolle Lotsenfunktion zu den Hilfen zur Erziehung und Angeboten im Sozialraum. Infrastruktur- und Erziehungshilfen ergänzen sich oft sinnvoll, sie können sich jedoch nicht gegenseitig ersetzen.

Mit der neuen Gesetzesnorm verschiebt sich jetzt die Begründungslast für Fachkräfte, die nachweisen müssen, warum ein Regelangebot gerade nicht reicht, was für Kinder und Eltern die Schwelle zu individualisierten, fachlich bedarfsgenauen und gerechten Hilfen erhöhen kann. Verzögerte Entscheidungen durch das Prüfgebot können den individuellen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung "aushebeln".

Problematisch ist zudem, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, die infrastrukturellen Regelangebote seien bereits ausreichend leistungsfähig, was tatsächlich oft nicht der Fall ist. Auch in Kindertagesstätten und im Kontext der Jugendsozialarbeit existiert häufig ein eklatanter Personalmangel verbunden mit vielfältigen Überlastungen und unterschiedlich geschulten Quereinsteiger:innen auch aus nicht pädagogischen Kontexten. Es fehlen bundesweit rund 114.000 Fachkräfte allein für eine kindgerechte Personalausstattung und den notwendigen Platzausbau in Kindertagesstätten.¹ Kitasozialarbeit, die qualifizierte Elternarbeit leistet, existiert nur in wenigen Bundesländern, nicht flächendeckend und nur in ausgewählten Einrichtungen.

Durch überlastete Regelangebote entstehen hohe Risiken, dass Unterstützungsbedarfe der Familie zu spät erkannt und nicht bedarfsgerecht behandelt werden, wodurch mehr Kinder keine Hilfe bekommen und damit eine Verelendung von Familien hingenommen wird.

Auch bei dem Vorrang von Hilfen und Maßnahmen der **Jugendsozialarbeit** nach § 13 SGB VIII gegenüber der Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und jungen Volljährigen wird eine Verringerung der Kosten für die stationäre Unterbringung von jungen Menschen im Alter zwischen 16 und längstens 27 Jahren erwartet. Dabei wird unterstellt, dass der festgestellte Bedarf auch durch einen geringeren Personalaufwand gedeckt werden kann und Angebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII geeigneter und gleichermaßen geeignet sein können. (RegE S. 74, ohne Quellenangabe). Aus unserer Erfahrung ist die derzeitige Praxis der Heimerziehung aber eher dadurch gekennzeichnet, dass das Personal an seine persönlichen und fachlichen Grenzen stößt und nicht, dass es eine personelle Überversorgung jungen Menschen gibt, für die eine sozialpädagogische Begleitung im Kontext der Jugendsozialarbeit ausreichen würde.

Fazit:

Die Stärkung präventiver und sozialräumlicher Angebote ist sinnvoll. Dabei sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass der individuelle Hilfebedarf leitend bleibt,

¹Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2023): Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/fruehkindliche-bildung/projektnachrichten/fachkraefte-radar-fuer-kita-und-grundschule-2023-ergebnisse-kita-fachkraefte> (Zugriff: 13.04.2026).

Infrastrukturangebote und Hilfen zur Erziehung nicht gegeneinander gestellt werden und keine strukturellen Verlagerungseffekte entstehen. Dies gilt in besonderer Weise für das Verhältnis der Kindertagesbetreuung und der Jugendsozialarbeit zu den Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige.

Die DGSF und die BAG ASD unterstützen die Anregung des Deutschen Sozialgerichtstags in seiner Kommentierung des KJHSRG-E, den Absatz 4 zu streichen oder hilfsweise den Vorrang strikt an das Kriterium der Bedarfsdeckung im Einzelfall zu knüpfen und sicherzustellen, dass fachliche Erwägungen Vorrang vor fiskalischen Steuerungsinteressen haben. Eine Eingangsberatung durch den Fachdienst im Jugendamt wird in der Regel notwendig sein. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen bereits eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs.1 SGB VIII vorausgeht (§ 8a Abs.1 Satz 3 SGB VIII).

5. Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§ 27a Abs. 5 i. V. m. § 80a SGB VIII-E)

Die infrastrukturelle Bildungsassistenz stellt einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Leistungssystematik der Kinder- und Jugendhilfe dar. Auch hier ist die Verschiebung von individuellen Rechtsansprüchen hin zu strukturellen Angebotsformen kritisch zu bewerten. Die Anleitung und Begleitung in Kita, Schule oder Hochschule wird grundsätzlich nicht mehr als individuelle Einzelfallhilfe, sondern als strukturell vorgehaltenes Angebot organisiert. Das verschiebt die Bedarfsermittlung von der individuellen auf die strukturelle Ebene und reduziert einzelfallbezogene Verwaltungs- und Diagnoseverfahren mit Risiken für Qualität und Rechtzeitigkeit insbesondere für die Hilfen mit erzieherischen Bedarfen.

Die Gewährung individueller Hilfe bleibt nur in Ausnahmefällen möglich. Es ist unklar, unter welchen konkreten Voraussetzungen sie möglich ist und wie eine rechtsverbindliche Absicherung gewährleistet wird. Fachlich problematisch ist auch, dass keine Hilfe- und Leistungsplanung für diese individuellen Hilfen mehr vorgesehen ist und somit familiäre Entwicklungen, die häufig Einfluss auf schulisches Verhalten von Kindern haben, unberücksichtigt bleiben.

Aus systemischer Sicht führen Pooling-Lösungen mit weniger individuell zugeordneten Assistenzpersonen nicht automatisch zu mehr Inklusion oder mehr Qualität! Eine Person, die für mehrere Kinder mit Behinderungen zuständig ist, kann auch eine Ausdünnung von Unterstützung sein, wenn Schule oder Kita selbst personell und fachlich nicht gestärkt werden. Insbesondere Kinder mit Behinderungen haben aufgrund ihrer unterschiedlichen Beeinträchtigungen individuelle Unterstützungsbedarfe, um dem Unterricht folgen und sich weiterentwickeln zu können. Der Dialog-Beteiligungsprozess zum KJSG hat bei Schulbegleitung zusätzliche Standards, Ressourcen und Klärungsbedarf betont, nicht eine pauschale Pooling-Lösung.

Fazit:

Infrastrukturangebote sollten so ausgestaltet werden, dass individuelle Assistenz dort, wo sie erforderlich ist, verlässlich erhalten bleibt. Die individuelle Bedarfsermittlung muss dafür in jedem Fall gewahrt werden und es muss geprüft werden, wie die Beteiligungsrechte junger Menschen mit Strukturangeboten verbunden werden können. Geprüft werden muss auch, wie familiensystemische Wechselwirkungen mit schulischem Verhalten junger Menschen bei individuellen Assistenzen berücksichtigt werden.

Zudem sollte das Schulsystem in seinen Gesetzen verpflichtet werden, entsprechend tätig zu werden. Hier auf das Landesrecht zu verweisen greift zu kurz.

6. Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d SGB VIII-E)

Die DGSF und die BAG ASD begrüßen grundsätzlich die Weiterentwicklung der Hilfeplanung zu einer umfassenderen Hilfe- und Leistungsplanung. Die Systematisierung und Verzahnung mit den Anforderungen der Eingliederungshilfe und die stärkere Betonung der Beteiligung kann zur Qualitätsverbesserung beitragen.

Die in § 36 benannten Prinzipien der Hilfe- und Leistungsplanung sowie die verbindliche Vorgabe der Dokumentation der Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der Hilfe, die Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds und die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens sind aus systemischer Sicht wichtige Qualitätsmerkmale einer Hilfe- und Leistungsplanung.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Hilfe- und Leistungsplanung einseitig unter dem Blickwinkel von Steuerung, einseitiger Zielorientierung, oberflächlicher Wirkungskontrolle und administrativer Koordination gesehen wird und der dialogische, offene und prozesshafte Charakter der Hilfeplanung, bei der gemeinsam passgenaue Ziele entwickelt und Wirkungen perspektivenreich diskutiert werden, verschwindet.

Neu eingeführt wird in der Hilfe- und Leistungsplanung der Begriff der „Wirkungskontrolle“. Menschliche Entwicklungsprozesse sind nicht durch Pläne steuerbar und Hilfen sind nicht linear-kausal wirksam. Sie hängen von der Qualität der Kommunikation und sozialen Interaktionen der jungen Menschen, ihrer Familien sowie weiterer wichtiger Personen des sozialen Netzwerks mit professionellen Akteur:innen ab, verlaufen prozesshaft und in Wechselwirkungen zueinander und werden von strukturellen Voraussetzungen (Einkommen, Wohnlage, Wohnort, etc.) beeinflusst. Solche Veränderungsprozesse sind nicht objektiv messbar und Wirkungen in der Komplexität sozialer Arbeit schwer nachzuweisen.

Fazit:

Die Stärke der Hilfeplanung im SGB VIII liegt gerade darin, ein Verwaltungsinstrument und gleichzeitig ein fachlicher Aushandlungsraum zu sein. Diese Qualität sollte bei aller Weiterentwicklung ausdrücklich erhalten bleiben.

7. Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 36b SGB VIII-E)

Die Durchführung einer „Hilfe- und Leistungsplankonferenz“ ist nicht mehr verpflichtend durchzuführen, sie „soll“ mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten erfolgen. Hier stellt sich die Frage, wie Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung ihr Vorschlagsrecht und ihre Zustimmung zu einer Hilfe- und Leistungskonferenz artikulieren und umsetzen können.

Aus Sicht der DGSF sind Hilfeplangespräche ein zentrales Element zur Gestaltung des Hilfeprozesses, die verbindlich und regelmäßig durchgeführt werden müssen. Nur in Gesprächen und im direkten Kontakt sind die Bedarfe, Ideen und Wünsche der Betroffenen nach Veränderung auf der einen Seite und die Möglichkeiten des Hilfe- und Leistungssystems auf der anderen Seite so in Einklang zu bringen, dass Veränderung und positive Entwicklung möglich werden. Dies gilt sowohl für die Hilfen zur Erziehung, als auch für die Eingliederungshilfe gerade für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung. Diese dialogische Sichtweise und die damit verbundenen Potenziale werden bei einem Austausch von schriftlichen Dokumenten zur Ermittlung des Sachverhalts ohne eine Hilfe- und Leistungskonferenz missachtet.

Fazit:

Hilfe- und Leistungsplankonferenzen sollten mit eindeutigen Beteiligungs- und Aushandlungsrechten der Betroffenen weiter verpflichtend dialogisch und im Kontakt durchgeführt werden.

8. Ambulante (Erziehungs-)Hilfen § 77 SGB VIII-E: deutliche Schlechterstellung der Eingliederungshilfe

Ambulante Erziehungshilfen in Familien bilden eine zentrale Säule des Jugendhilfesystems in Deutschland. Sie bieten eine lebensweltorientierte Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche, die Hilfe in problematischen Lebenslagen oder Krisen benötigen. Ihre Qualität entscheidet darüber, inwieweit belastete Familiensysteme eine passgenaue und nachhaltige wirkende Unterstützung erhalten. Eine frühzeitige Intervention ist oft geeignet, Problemlagen bedarfsgerecht zu bearbeiten. Demgegenüber sind es häufig unzureichend bearbeitete und sich in der Folge verschärfende Problemdynamiken, die aufwändigere und kostenintensivere Hilfen, wie z.B. Fremdunterbringungen, erforderlich machen.

Anders als bei den stationären Hilfen sind im Entwurf des KJHSRG der verbindliche Abschluss von Vereinbarungen für Leistung, Qualität und Entgelt ambulanter Erziehungshilfen auf Bundesebene wieder nicht geregelt, eine Vereinbarung ist gem. § 77 SGB VIII-E weiter nur „anzustreben“. Hinzu gekommen ist eine Engführung bei der Auswahl der freien Träger auf ihre Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Das bedeutet, dass vielerorts weiter erhebliche Diskrepanzen zwischen den hohen fachlichen Erwartungen an ambulante Hilfen zur Erziehung und dem Mangel an Ausstattung dieser Hilfen bestehen. Durch den aktuellen Fachkräftemangel verschärft sich das Qualitätsproblem durch Absenkungen fachlicher Standards weiter.²

Im SGB IX-2. Teil müssen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe seit Jahren vereinbart werden und sind in Streitfällen schiedsstellenfähig. In der Übergangsvorschrift des KJSG hatte der Gesetzgeber die Absicht bekundet, dass es bei der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe nicht zu Verschlechterungen für die leistungsberechtigten oder die kostenbeitragspflichtigen Personen kommen sollte.

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird jetzt bewusst eine Verschlechterung für die Betroffenen gesetzt, indem es keine Verpflichtungen zum Abschluss von Vereinbarungen im Hinblick auf ambulante Leistungen mehr gibt und die Schiedsstellenfähigkeit für die Zielgruppe wegfällt.

Fazit:

Im Beteiligungsprozess des BMFSFJ bestand 2024 ein breiter Konsens aller Beteiligten darüber, dass in der Eingliederungshilfe und in der Kinder- und Jugendhilfe eine Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen eingeführt werden und der verbindliche Abschluss von Vereinbarungen für Leistungen, Qualität und Entgelte der ambulanten Erziehungshilfe analog den Vorgaben für die (teil)stationären Hilfen und Eingliederungshilfen im SGB IX erfolgen muss.

Die jetzt vorgesehene Schlechterstellung der Träger für ambulante Hilfen zur Teilhabe ist nicht zu akzeptieren und muss zurückgenommen werden. Ein funktionierendes

Stellungnahme der DGSF und weiterer Fachverbände „§ 77 SGB VIII: Schiedsstellenfähigkeit der ambulanten Erziehungshilfen herstellen heißt, Qualität der Jugendhilfe sichern!“
<https://dgsf.org/search?SearchableText=%C2%A7+77+SGB+VIII%3A+Schiedsstellenf%C3%A4higkeit+der+ambulanten+Erziehungshilfen+herstellen+hei%C3%9Ft%2C+Qualit%C3%A4t+der+Jugendhilfe+sichern%21>

Jugendhilfesystem braucht verbindlich normierte Aushandlungs- und Streitschlichtungsformate auf Augenhöhe für die Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

9. Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42e Aufenthalt und § 42f behördliches Verfahren Altersfeststellung SGB VIII-E)

Die DGSF und die BAG ASD lehnen die neu aufgenommene Regelung ab, die unbegleitete ausländische Jugendliche verpflichtet, dort zu leben, wo sie aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde leben sollen und eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro bestraft wird, wenn sie sich nicht an die Zuweisung daranhalten. Die in der Begründung zur Entwurfsfassung vermerkte Sicherstellung des Schutzes des jungen Menschen vor Abgängigkeiten durch eine verbindliche Gestaltung der Ortszuweisung ist nicht nachvollziehbar.

Abgängigkeiten junger Geflüchteter entstehen vor allem aus psychischem Druck, einer evt. Nichtbeachtung ihres Wohles und mangelnder Beteiligung. Diese Not der jungen Menschen mit einem Bußgeld zu belegen, ist aus fachlicher und ethischer Perspektive kritisch zu bewerten und entspricht nicht Sinn und Zweck des SGB VIII, das auf Hilfestellung und Unterstützung junger Menschen ausgelegt ist.

Das vorgesehene neue Verfahren zur Altersfeststellung verpflichtet zu medizinischen Untersuchungen Minderjähriger, wenn ihre Volljährigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Das kehrt die bisherige Praxis komplett um, in der medizinische Altersfeststellungsuntersuchungen die Ausnahme waren. Sie werden jetzt zur Regel, anscheinend auch bei Kindern. Dabei stellen sie einen_Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Als diagnostische Verfahren sind sie umstritten und werden fachlich und ethisch kontrovers diskutiert. Die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer lehnt diese Untersuchungen ab, die DGSF und die BAG ASD schließen sich der Einschätzung an.

Eine Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung die vorläufige Inobhutnahme abzulehnen oder zu beenden, hat nach der neuen Rechtslage keine aufschiebende Wirkung, d.h. der junge Mensch muss die Jugendhilfe sofort verlassen und wird in eine Erstaufnahmestelle ohne Tagesstruktur, Schule und psychosoziale Unterstützung gebracht.

Fazit:

Die Alterseinschätzung ist ein zentrales Zugangsscharnier für Schutzrechte junger geflüchteter Menschen. Die jetzt vorgesehenen Änderungen greifen Schutz- und Beteiligungsrechte junger Menschen elementar an und widersprechen den Werten und der Logik der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

10. Zusammenfassende Einschätzung

Der Referentenentwurf enthält wichtige Reformansätze zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Hinblick auf die Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Systemlogiken der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe bleiben größtenteils unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bestehen. Die Herausforderung ist jetzt, aufgrund der hohen neuen Komplexität nicht von den eigenen Grundprinzipien abzurücken. Es gilt, **Schnittstellen abzubauen ohne Individualität einzubüßen, Infrastrukturangebote und individuelle Einzelfallhilfen bedarfsabhängig**

nebeneinander und gleichrangig vorzuhalten und Verfahren zu vereinfachen ohne Rechte zu schwächen.

Damit der junge Mensch und seine Familie Mittelpunkt der inklusiven Sozialgesetzgebung bleibt, muss die **Qualität der Hilfen im Fokus** bleiben, d.h. alle Hilfen und Leistungen, auch die ambulanten, müssen so auf Augenhöhe ausgehandelt und finanziert werden können, dass ein wirtschaftliches Handeln von Trägern möglich ist.

Ein inklusives Steuerungssystem in der Jugendhilfe braucht Spielräume, durchlässige Angebotsformen, kreative Leistungssettings und neue Formen fachübergreifender Zusammenarbeit. Der Entwurf erweckt jedoch den Eindruck, dass jetzt versucht wird, ein inklusives System, das auf Flexibilität angewiesen ist, mit vergleichsweise starren Steuerungsansätzen zu verbinden.

Die Herausforderung wird sein, die beiden bestehenden Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nicht nur unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe „inklusiv zu erweitern“, sondern sie konsequent zu einem gemeinsamen „atmenden und lernenden System“ weiterzuentwickeln, das flexibel und dauerhaft mit langfristigen Strukturen den Bedarfen der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gerecht wird und gleichzeitig für die Kommunen finanzierbar ist. Perspektivisch ist im Rahmen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfesystem auch das Gesundheitswesen mitzudenken, zu dem viele Schnittstellen existieren.

Wir stehen mit dem KJHSRG-E vor einem tiefgreifenden Systemumbau, der unter dem aktuellen Kostendruck in vielen Jugendämtern, wie dargestellt, erhebliche Risiken birgt. Sollen Strukturen für eine krisensichere und zukunftstaugliche inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, zeigen sich aus fachlicher Perspektive in wesentlichen Punkten Änderungsbedarfe.

Die DGSF und die BAG ASD bringen sich als Fachverbände gerne mit ihrer (systemischen) Perspektive in den weiteren fachlichen Diskurs und Entwicklungsprozess ein.

Köln, den 15.04.2026

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (DGSF) Vertr.-Prof. Dr. Julia Hille, Martin Diem, u. Birgit Averbeck, averbeck@dgsf.org

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst e.V. (BAG ASD)
Kerstin Kubisch-Piesk, Kerstin Kubisch-Piesk@bag-asd.de